

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 15 vom 9. April 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Freilassing  
im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 2019:

„Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der

Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

Vom 26. März 2019“ ..... 1

#### Stadt Laufen

Grundsteuer für 2019 ..... 2

Förmliche Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung

einschließlich der aktuellen Gebührensatzung für

die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen

mit Wirkung zum 1. April 2019 ..... 3

Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Haushaltsjahr 2019 ..... 4

#### Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger für das Jahr 2019 ..... 5

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

#### Berichtigung der Bekanntmachung der Stadt Freilassing

im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 2019:

„Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der

Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“

Vom 26. März 2019“

In der Bekanntmachung Nr. 3 des Amtsblattes Nr. 14 vom 2. April 2019 fehlt zu Beginn der Satzung die Angabe der Rechtsgrundlage. Der richtige Beginn der Satzung lautet wie folgt:

„Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2.8.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 9.8.2016 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

...“

Bek. Nr. 2

### Stadt Laufen

#### Grundsteuer für 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2018 festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2019 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2019 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheides zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen**. Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Stadt Laufen eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet: [Poststelle@stadtlaufen.de](mailto:Poststelle@stadtlaufen.de). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Laufen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Stadt Laufen ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheides gebunden.

Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Stadt Laufen somit erst zum 1. Januar des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehalten.

Laufen, den 9. April 2019  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

## Stadt Laufen

### Förmliche Aufhebung der Abfallwirtschaftssatzung einschließlich der aktuellen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen mit Wirkung zum 1. April 2019

Rechtsgrundlagen für den Erlass der gemeindlichen Satzungen sind Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG für die Abfallwirtschaftssatzung bzw. Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG für die Gebührensatzung, jeweils in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO.

Mit der Aufhebung der Delegationsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zum 1.4.2019 sind diese Satzungen der Stadt Laufen nicht mehr mit höherrangigem Recht vereinbar und werden deshalb zum 1.4.2019 unwirksam.

Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG regelt die entsorgungspflichtige Körperschaft – ab dem 1.4.2019 der Landkreis Berchtesgadener Land – durch Satzung den Anschlusszwang (Art. 18 der Landkreisordnung und Art. 24 GO) und die Überlassungspflicht (§ 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Für die Entsorgung der Abfälle erhebt ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nur der Landkreis Berchtesgadener Land die Gebühren nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG.

Mit Datum vom 5.2.2019 (Amtsblatt Nr. 7 für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 12.2.2019) wurde die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden bekannt gegeben.

Auf den entsprechenden Kreistagsbeschluss vom 27.7.2018 zum Erlass einer neuen Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung zum 1.4.2019 wurde verwiesen. Die Rechtsverordnung vom 18.12.1991 des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden verliert somit mit Ablauf des 31.3.2019 ihre Gültigkeit und wird aufgehoben.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erlässt die Stadt Laufen daher folgende

#### Satzung:

##### § 1

Die am 23.2.2005 in Kraft getretene Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Laufen vom 1.2.2005 wird mit Wirkung vom 1.4.2019 aufgehoben.

##### § 2

Die am 1.1.2005 in Kraft getretene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Laufen vom 15.12.2004, geändert mit Satzungen vom 12.12.2007, vom 31.1.2012 und vom 10.10.2015, wird mit Wirkung vom 1.4.2019 aufgehoben.

##### § 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2019 in Kraft.

Laufen, den 3. April 2019  
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

## Stadt Laufen

### Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.874.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.979.000,00 €

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 101.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.100.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 310 v. H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Laufen, den 27. März 2019  
Stadt Laufen

**Feil**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

## Gemeinde Anger

### Haushaltssatzung der Gemeinde Anger Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anger folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.981.400,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.122.500,00 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 320 v. H. |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Anger, den 27. März 2019  
Gemeinde Anger

**Enzinger**, Erster Bürgermeister

#### II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlage liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Anger öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).  
Zudem können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auf [www.anger.de](http://www.anger.de) abgerufen werden.

---